



Beitragsordnung 2023

Beschlossen von dem schriftlichen Beschlussverfahren des GC Duvenhof am 12. April 2022

Mitgliedsbeiträge für Mitglieder des GC Duvenhof e.V. bei jährlicher Zahlung

1.1 Einzelmitgliedschaft	1.395,00€
1.2 Familienbeitrag	3.060,00€
1.3 Außerordentliche (passive) Mitglieder	300,00€
1.4 Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	285,00€
1.5 Erwachsene vom 18. bis zum 27. Lebensjahr in Ausbildung*	385,00€
1.6 Erwachsene vom 18. bis zum 27. Lebensjahr	470,00€
1.7 Erwachsene vom 28. bis zum 35. Lebensjahr	895,00€

*) die sich in der Berufsausbildung / Studium befinden.

Mitgliedsbeiträge für Mitglieder des GC Duvenhof e.V. bei monatlicher Beitragszahlung

	monatliche Rate	Jahresbetrag
1.1 Einzelmitgliedschaft	120,00€	1.440,00€
1.2 Familienbeitrag	262,00€	3.144,00€
1.3 Außerordentliche (passive) Mitglieder	25,00€	300,00€
1.4 Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	24,00€	288,00€
1.5 Erwachsene vom 18. bis zum 27. Lebensjahr in Ausbildung*	33,00€	396,00€
1.6 Erwachsene vom 18. bis zum 27. Lebensjahr	40,00€	480,00€
1.7 Erwachsene vom 28. bis zum 35. Lebensjahr	77,00€	924,00€

*) die sich in der Berufsausbildung / Studium befinden.

Bestimmungen für die Inanspruchnahme einer monatlichen Beitragszahlung:

- Für **Bestandsmitglieder**: Änderung der Zahlungsweise mit Erteilung eines Sepa-Lastschriftmandats **bis zum 30.11. des Jahres** mit Bindung für das Folgejahr (erfolgt keine Information, wird die bisherige Zahlungsweise fortgeführt).
- **Neumitglieder** vermerken die bevorzugte Zahlungsweise auf dem Aufnahmeantrag mit Erteilung der Sepa-Lastschrift
- **Einzug zum 1. Banktag des Monats** (monatlich vorschüssige Beitragszahlung)
- Bei **Rücklastschrift** werden die **Bankgebühr und eine zusätzliche Verwaltungsgebühr von 10,00 € fällig**
- **Bei Zahlung des offenen Betrages mit den angefallenen zusätzlichen Gebühren innerhalb von 5 Banktagen** wird die monatliche Beitragszahlung fortgesetzt. Dies gilt aber nur für **eine** Rücklastschrift pro Kalenderjahr.
- **Die Zahlung nach 5 Banktagen oder keine Zahlung oder mehr als eine Rücklastschrift im Kalenderjahr** hat die sofortige Fälligkeit der restlichen Monatsbeiträge zur Folge.
- **Der Verzug um mehr als 20 Tage** hat den Verlust des Spielrechts bis zum Ausgleich der offenen Beträge zur Folge.

2. Allgemeine Bestimmungen

- a. Der erste Jahresbeitrag ist bei Eintritt in den Club fällig. Im Übrigen sind die **Jahresbeiträge** jeweils bis zum 1. Februar eines Kalenderjahres in einer Summe fällig. Ordentliche Mitglieder, die das 35. Lebensjahr noch nicht beendet haben, können auf Wunsch ihren Jahresbeitrag in zwei Raten (zum 1. Februar und zum 1. Juli eines jeden Jahres) zahlen. Die Mitglieder werden zu Beginn des Jahres über die zu leistenden Zahlungen durch Übersendung von Rechnungen (mit Hinweis auf den jeweiligen Zahlungseinzug) unterrichtet. Eine weitere Mitteilung erfolgt nicht.



GC Duvenhof e.V.

Vorstand

- b. Bei Eintritt nach dem **1. Juli eines Jahres wird der Jahresbeitrag zeitanteilig für jeden begonnenen Monat** berechnet und in Rechnung gestellt. **Bei Eintritt vor dem 1. Juli eines Jahres** wird der gesamte Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr berechnet und in Rechnung gestellt.
- c. Mitglieder, die ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Golfclub trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung von zwei Wochen nicht erfüllen, sind nicht spielberechtigt. **Für die Anmahnung der Zahlungsverpflichtungen wird eine Mahngebühr von 10,00 € berechnet.**
- d. Änderungen und Ergänzungen der Beitragsordnung bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann – in Abstimmung mit dem Beirat – in begründeten Einzelfällen von der Beitragsordnung abweichen.
- e. Der Familienbeitrag gilt für Ehepartner sowie eheähnliche Lebensgemeinschaften mit Ihren Kindern bis zu deren vollendeten 27. Lebensjahr sowie Großeltern mit deren Enkeln bis zum 18. Lebensjahr.

3. Leistungen an die Golfsport Willich GmbH & Co. KG

Mitglieder des GC Duvenhof e.V. können nur solche Interessenten werden, die vor Eintritt in den Golfclub die Spielberechtigung von der KG erhalten, d.h. Zahlungen, deren Höhe gesondert anzufragen sind, an die KG geleistet haben.